

Landesamtsdirektion

GZ: LAD-157272/2016-12

Ggst. Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung; Änderung der Geschäftsbereiche der Landesamtsdirektion, der Abteilung Verfassung und Inneres, der Abteilung Bildung und Gesellschaft, der Abteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau, der Abteilung Kultur, Europa, Außenbeziehungen, der Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Sport und der Abteilung Umwelt und Raumordnung

Regierungssitzung Beschlussfassung

AV.

Der Antrag, den Entwurf über die Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in den Geschäftsbereichen der Landesamtsdirektion, der Abteilung Verfassung und Inneres, der Abteilung Bildung und Gesellschaft, der Abteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau, der Abteilung Kultur, Europa, Außenbeziehungen, der Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Sport und der Abteilung Umwelt und Raumordnung zu beschließen, wurde in der Regierungssitzung vom 11. Mai 2017 gemäß § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung aufgelegt. Der Entwurf ist allen Regierungsmitgliedern zugegangen.

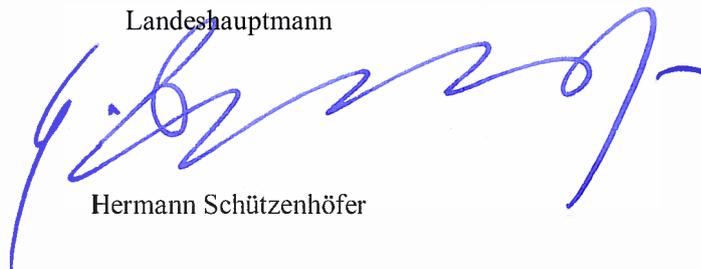
Es wird daher der

Antrag

gestellt, die Steiermärkische Landesregierung wolle folgenden Beschluss fassen:

1. Der vorstehende Bericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Der angeschlossenen Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wird zugestimmt.

Landeshauptmann



Hermann Schützenhöfer

Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Grazer Zeitung Nr. 168 Stück 25/2012, zuletzt in der Fassung Grazer Zeitung Nr. 56 Stück 9/2016, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der Geschäftsbereich der Landesamtsdirektion wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zuständigkeit „Josef-Krainer-Hilfsfonds; S.W.L.“ wird folgende Zuständigkeit eingefügt:

„Förderung von gesellschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen sowie im Bereich Kriegsgräberfürsorge; S.W.L.“

b) Die Zuständigkeit „Katastrophenschutz und Landesverteidigung; Angelegenheiten des Katastrophenschutzes und der Katastrophenhilfe, der Einsatzorganisationen und der Katastrophenhilfsdienste, Katastrophenschutzgesetz; M.B.V., S.W.L.“ wird ergänzt und lautet:

„Katastrophenschutz und Landesverteidigung; Angelegenheiten des Katastrophenschutzes und der Katastrophenhilfe, der Einsatzorganisationen und der Katastrophenhilfsdienste, Katastrophenschutzgesetz, Leitung und Durchführung des überbetrieblichen Rettungswerks nach dem Mineralrohstoffgesetz; M.B.V., S.W.L.“

c) Bei der Zuständigkeit „Angelegenheiten der Feuerpolizei einschließlich Feuerpolizeigesetz und Kehrordnung; S.W.L.“ wird der Gesetzestitel „Feuerpolizeigesetz“ durch den Gesetzestitel „Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz“ ersetzt.

2. Der Geschäftsbereich der Abteilung Verfassung und Inneres wird wie folgt geändert:

Bei der Zuständigkeit „Kultusangelegenheiten, Kriegsgräberfürsorge, Angelegenheiten betreffend den Zwangsarbeiter-Entschädigungsfonds; M.B.V., S.W.L.“ werden nach dem Wort „Kriegsgräberfürsorge“ die Worte „ausgenommen Förderungsangelegenheiten“ eingefügt.

3. Der Geschäftsbereich der Abteilung Bildung und Gesellschaft wird wie folgt geändert:

Die Zuständigkeit „Verein Schihandelsschule Schladming; S.W.L.“ entfällt.

4. Der Geschäftsbereich der Abteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau wird wie folgt geändert:

Die Zuständigkeit „Straßennetz im ländlichen Raum (Gemeindestraßen, öffentliche Interessentenwege und Privatwege): technische Angelegenheiten, Koordination, Förderung, Sachverständigendienst und Endvermessung; B.V., S.W.L.“ wird ergänzt und lautet:

„Straßennetz im ländlichen Raum (Gemeindestraßen, öffentliche Interessentenwege und Privatwege): technische Angelegenheiten, Koordination, Förderung, Sachverständigendienst und Endvermessung sowie Breitbandverlegung; Kostenbeiträge für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwegen (§ 27 Abs. 3 FAG 2017); B.V., S.W.L.“

5. Der Geschäftsbereich der Abteilung Kultur, Europa, Außenbeziehungen wird wie folgt geändert:

Bei der Zuständigkeit „Theaterholding Graz/Steiermark GmbH., steirischer herbst festival gmbH, Kultur Service Gesellschaft mbH. des Landes Steiermark; S.W.L.“ entfallen die Worte „Kultur Service Gesellschaft mbH. des Landes Steiermark“.

6. Der Geschäftsbereich der Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Sport wird wie folgt geändert:

Nach der Zuständigkeit „Nordisches Ausbildungszentrum Eisenerz, Internationales Nordisches Leistungszentrum Ramsau am Dachstein; S.W.L.“ wird folgende Zuständigkeit eingefügt:

„Verein Schihandelsschule Schladming; S.W.L.“

7. Der Geschäftsbereich der Abteilung Umwelt und Raumordnung wird wie folgt geändert:

Die Zuständigkeit „Bergbau- und Hüttenwesen; M.B.V.“ wird geändert und lautet:

„Bergbau- und Hüttenwesen, ausgenommen Leitung und Durchführung des überbetrieblichen Rettungswerks nach dem Mineralrohstoffgesetz; M.B.V.“

Artikel II

1. Die Änderungen gemäß Artikel I Z 1 lit. b und Z 7 treten mit dem zehnten auf das Einlangen der Zustimmung der Bundesregierung folgenden Tag in Kraft. Dieser Zeitpunkt ist vom Landeshauptmann in der Grazer Zeitung kundzumachen.
2. Die übrigen Änderungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

Der Landeshauptmann

Hermann Schützenhöfer

